

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1898-1899

8 (15.2.1899)

Nr. 8. 1898/99.



15. Februar.

Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle:
Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Telephonnummer 136.

II. Badische Rothe Kreuz-Lotterie.

Zur Heranbildung von Krankenpflegern und -pflegerinnen, von Krankenträgern, zur Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände für das Personal der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsfall, zur Beschaffung von Gegenständen zur Ausstattung von Vereinslazarethen zc. bedarf der Badische Landesverein vom Rothen Kreuz beträchtlicher Geldmittel.

Durch die Allerhöchsten Orts genehmigte Geldlotterie sollen die erforderlichen Mittel gewonnen werden.

Die Ziehung der Lotterie soll am 23. März d. J. stattfinden.

Der Preis des Looses beträgt 2 M., 11 Loose kosten 20 M.; den Gesamtbetrieb besorgt im Auftrag der Lotteriekommission Herr Franz Becker in Karlsruhe, Kaiserstraße 78.

Wir richten an alle dem Rothen Kreuz im Lande dienenden Vereine die Bitte, das Unternehmen durch Mithilfe bei dem Loosabsatz zu unterstützen.

Die von dem Rothen Kreuz für einen Kriegsfall vorsorglich zu treffenden Maßnahmen werden ja auch in Friedenszeiten bei Unglücksfällen und Nothständen den beteiligten Gemeinden und Bezirken von großem Werthe und Vortheil sein.

Karlsruhe den 10. Februar 1899.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Die freiwillige Krankenpflege im Kriege.

1. Im Allgemeinen.

Die Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten Deutschen Landesvereine, sowie die Ritterorden (Johanniter, Malteser, St. Georgsritter), welche sich schon im Frieden innerhalb des Deutschen Reiches den Zwecken der Krankenpflege widmen, sind berechtigt, den Kriegs-Sanitätsdienst zu unterstützen.

Diese Berechtigung hat zur Voraussetzung, daß genannte Vereine und Orden hinsichtlich Regelung dieser Unterstützung den Anordnungen der Militärbehörde und ihrer einzelnen zuständigen Organe unbedingt Folge leisten.

Sonstige Gesellschaften z., welche zu den Deutschen Vereinen vom Rothen Kreuz in keiner Beziehung stehen, sind von solcher Berechtigung überhaupt ausgeschlossen.

Ihre Zulassung hängt in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Kriegsministeriums ab. Der bezügliche Antrag ist an den Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege bzw. dessen Stellvertreter zu richten.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird die betreffende Gesellschaft gleichzeitig den Vereinen vom Rothen Kreuz attachirt, sofern nicht einer der in Betracht kommenden Ritterorden ihre Protektion übernimmt.

An der Spitze der gesammten freiwilligen Krankenpflege steht der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Die Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine sind durch das Centralcomité der ersteren, die Ritterorden durch die betreffenden Ordensvorstände vertreten.

Das Centralcomité und die Ordensvorstände unterstehen hinsichtlich der Regelung ihrer Beziehungen zur Armee der Leitung des Kaiserlichen Kommissars.

2. Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege.

Die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege besteht in der Unterstützung des Militär-sanitätsdienstes:

- a. im Inlande,
- b. im Bereiche der Etappenbehörden, und zwar in dreifacher Hinsicht: in der Krankenpflege, dem Krankentransport und in dem Depotdienst.

Nur besondere Nothstände können die Verwendung von Formationen z. der freiwilligen Krankenpflege in erster Linie, d. h. im Anschluß an die operirenden Truppen bedingen; die Genehmigung hierzu kann unter solchen ausnahmsweisen Verhältnissen von dem betreffenden Armeekorpskommando erteilt werden.

In welchem Umfange die freiwillige Krankenpflege diesen Aufgaben zu entsprechen im Stande ist, ergibt sich aus den durch den Kaiserlichen Kommissar alljährlich dem Kriegsministerium vorzulegenden Uebersichten über den vorhandenen Bestand an Personal und Material.

Dem Kaiserlichen Kommissar wird durch das Kriegsministerium alljährlich mitgetheilt, welche Vorbereitungen seitens der freiwilligen Krankenpflege für den Mobilmachungsfall planmäßig zu treffen sind.

Das Kriegsministerium ist berechtigt, sich durch bezügliche Musterung davon zu überzeugen, daß diese Vorbereitungen dem thatsächlichen Bedürfniß entsprechen.

3. Oberste Leitung der freiwilligen Krankenpflege.

Der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege wird von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bereits im Frieden ernannt.

Im Kriege befindet sich der Kaiserliche Kommissar im großen Hauptquartier und leitet im Einverständniß mit dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens den Dienst der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz.

Im Inlande steht während dessen ein von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannter stellvertretender Militärinspekteur an der Spitze der freiwilligen Krankenpflege; er ist verpflichtet, den Requisitionen und sonstigen Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars betreffs Fürsorge der freiwilligen Krankenpflege für die Feldarmee Folge zu leisten. Die Centralstelle des Militärinspektors (im Inlande) wird gebildet aus dem Vorsitzenden und vier bis sechs Mitgliedern des Centralcomités aus den Preussischen Vereinen und ebenso viel Mitgliedern aus den übrigen Landesvereinen vom Rothen Kreuz, aus den Delegirten der in Betracht kommenden Ritterorden, sowie aus anderweiten zur Erledigung der Geschäfte heranzuziehenden geeigneten Mitarbeitern.

Der Vorsitzende des Centralcomités, sofern er nicht etwa zum stellvertretenden Militärinspekteur Allerhöchst ernannt worden ist, steht der Bearbeitung der bezüglichen Depot- und Rechnungsangelegenheiten vor. Im Falle der Ernennung des Vorsitzenden des Centralcomités zum stellvertretenden Militärinspekteur ist die Leitung der betreffenden Depot- und Rechnungsangelegenheiten einem der in die Centralstelle delegirten Mitglieder des Centralcomités nach Vereinbarung mit dem Militärinspekteur zu übertragen.

Der stellvertretende Militärinspekteur steht in direktem Verkehr mit dem Kriegsministerium und stellt seine Anträge nach Maßgabe der ihm von dem Kaiserlichen Kommissar ertheilten Direktiven.

Bei räumlich getrennten Kriegsschauplätzen kann sich der Kaiserliche Kommissar auf einem derselben durch einen Generaldelegirten vertreten lassen; derselbe bedarf zur Ausübung seiner Funktionen der Allerhöchsten Bestätigung.

4. Delegirte der freiwilligen Krankenpflege.

Die Delegirten der freiwilligen Krankenpflege sind die Organe, welchen die Leitung der dem Militärsanitätsdienst zu leistenden Unterstützung in bestimmten Grenzen obliegt.

Ihre Thätigkeit erfolgt im innigsten Verein mit den leitenden Militärärzten, welchen in Betreff der Bedürfnisfrage und in allen sachlichen Beziehungen die Entscheidung zusteht.

Die Delegirten theilen sich in solche bei der Feldarmee und in solche bei der Besatzungsarmee.

Die Delegirten bei der Feldarmee sind folgende:

- a. Zur Etappeninspektion jeder Armee tritt ein Armeedelegirter. Er steht unter dem Befehl des Etappeninspektors und trifft seine

Anordnungen im Einverständniß mit dem Etappengeneralarzt. Mit dem Armeoberkommando verkehrt er durch den Armeegeneralarzt.

- b. Jedem Feldlazarethdirektor wird ein Korpsdelegirter beigegeben; derselbe steht direkt unter dem Armeedelegirten und trifft seine Maßnahmen im Einverständniß mit dem Feldlazarethdirektor.
- c. Zu jeder Krankentransportkommission tritt ein Etappendelegirter, welcher unter dem Armeedelegirten den freiwilligen Sanitätsdienst auf der Etappenstraße regelt.
- d. Auf jeder Sammelstation befindet sich ein Unterdelegirter, welcher nach den Weisungen des Etappendelegirten die Verwaltung und die von den staatlichen Organen unabhängige Rechnungslegung über die freiwilligen Gaben besorgt und innerhalb der ihm von den zuständigen Eisenbahnbehörden eingeräumten Grenzen bei dem Nachschub von Personal und Material der freiwilligen Krankenpflege mitwirkt.

Bei der Besatzungsarmee werden folgende Delegirte eingesetzt:

- a. Jedem stellvertretenden Generalkommando wird ein Korpsdelegirter beigegeben, welcher innerhalb des Korpsbereichs die Bethheiligung der freiwilligen Krankenpflege regelt.
- b. Zu den Gouverneuren bezw. Kommandanten armirter Festungen tritt nach Bedarf ein Festungsdelegirter.
- c. Werden besondere Reservelazarethdirektoren aufgestellt, so werden ihnen für ihren Bereich Reservelazarethdelegirte zugetheilt.
- d. Jeder Linienkommandantur wird ein Liniendelegirter beigegeben, welcher den Verkehr zwischen den Korpsdelegirten der Besatzungsarmee und den Etappendelegirten der Feldarmee vermittelt.

Die Delegirten werden auf Vorschlag der in Betracht kommenden Vereine und Orden von dem Kaiserlichen Kommissar ausgewählt und bedürfen zur Ausübung ihrer Funktionen der Bestätigung des Kriegsministeriums.

Dieselbe einzuholen ist Sache des Kaiserlichen Kommissars bezw. des stellvertretenden Militärinspektors.

5. Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Das Personal der freiwilligen Krankenpflege (einschließlich der Delegirten) muß Deutscher Nationalität sein, und darf weder dem aktiven Dienststande, noch dem Beurlaubtenstande angehören; desgleichen sind Militärpflichtige von solcher Verwendung ausgeschlossen.

Landsturmpflichtige dürfen designirt werden.

Eine Zulassung internationaler Hilfe darf nur im Inlande, aber auch hier nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums stattfinden.

Wird über ausgebildete Landsturmpflichtige seitens der freiwilligen Krankenpflege verfügt, bezw. eine solche Verfügung wieder rückgängig gemacht, so muß dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie wohnen, entsprechende Mittheilung gemacht werden.

Die Auswahl des Personals ist Sache der betreffenden Vereine zc.; dasselbe muß in jeder Hinsicht den Anforderungen der Stelle, für welche es ausgewählt wird, entsprechen.

Bezügliche Vorbildung, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sind unerlässlich.

Die Annahme der erforderlichen Aerzte, Apotheker, Rechnungsführer etc. ist gleichfalls Sache der freiwilligen Krankenpflege; die betreffenden Aerzte müssen vom Kriegsministerium bestätigt werden.

Eine namentliche Liste des ihnen unterstellten Personals reichen die Delegirten derjenigen Militärbehörde ein, welcher sie beigegeben sind; Veränderungsnachweisungen werden allmonatlich vorgelegt.

Die Armeedelegirten erhalten seitens der ihnen unterstellten Delegirten Abschrift dieser Listen und Veränderungsnachweisungen.

Das gesammte Personal der freiwilligen Krankenpflege ist auf dem Kriegsschauplatz den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuchs, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterworfen. (Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 155 und Disziplinarstrafordnung §§ 2, 3 und 38.)

6. Unterstützung des Sanitätsdienstes bei der Feldarmee.

Bei Eintritt der Mobilmachung begibt sich der Kaiserliche Kommissar ins große Hauptquartier, die Armeedelegirten nach den Sammelpunkten der Etappeninspektionen, die Unterdelegirten nach den Sammelstationen.

Die hierzu erforderlichen Angaben werden ihnen — soweit angängig — durch das Kriegsministerium bereits im Frieden gemacht.

Das zur Ausübung ihrer Funktionen unbedingt nothwendige Unterpersonal wird von ihnen mitgenommen.

Das sonstige, planmäßig bereitgestellte Personal (einschließlich der Etappen- und Korpsdelegirten) wartet an Ort und Stelle weitere Bestimmungen ab. Die bezüglichen Requisitionen werden von den Armeedelegirten an den stellvertretenden Militärinspekteur gerichtet.

Dieses Personal gliedert sich in folgender Weise:

a. Lazarethpersonal.

Für jedes Armeekorps wird ein besonderes Lazarethdetachment gebildet, welches dem Kriegslazarethpersonal des betreffenden Korps attachirt wird. Es besteht zunächst aus ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, Köchen bezw. Köchinnen. Die Erweiterung dieser Formation hängt von dem Bedürfnis ab.

An der Spitze derselben steht der Korpsdelegirte.

Ob und in welchem Umfange Theile dieser Detachements an die Etappenlazarethe abgegeben und damit dem Etappendelegirten unterstellt werden, unterliegt der Bestimmung des Armeedelegirten.

b. Etappenpersonal.

Für jede Etappeninspektion wird ein freiwilliges Begleitdetachment für die Krankentransporte planmäßig gebildet, welches zur Verfügung des betreffenden Etappendelegirten steht.

Ein Theil dieses Personals kann zur Besetzung und Verwaltung von Verband- und Erfrischungsstationen auf den Bahnhöfen verwandt werden.

Ob die Aufstellung geschlossener Lazarethzüge planmäßig vorzusehen ist, hängt von den bezüglichen Bestimmungen des Kriegsministeriums ab.

Außerdem wird für jede Etappeninspektion ein besonderes Transportdetachment aufgestellt, welches zunächst dem Lazarethreservedepot bzw. der Trainkolonne desselben attachirt wird.

Dieses Transportdetachment dient zur Verbindung des Etappenhauptorts mit den vorgeschobenen Lazarethen, und stellt außerdem die erforderlichen Abtheilungen, um innerhalb der einzelnen Etappenorte den Krankentransport (vom Bahnhof nach den einzelnen Lazarethen und umgekehrt) zu übernehmen.

c. Depotpersonal.

Für jede Etappeninspektion wird ein Depotdetachment planmäßig aufgestellt; es dient zur Unterstützung des Unterdelegirten auf den Sammelstationen in der ihm daselbst zufallenden Aufgabe, sowie zur Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Etappenhauptorten. Inwieweit an einzelnen Etappenorten noch Zwischendepots errichtet werden, richtet sich nach dem Bedürfniß; bezügliche Bestimmung trifft der Etappendelegirte.

Für die Ausstattung des gesammten Personals mit allem Nöthigen, sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Vorräthe für die Depots sorgt die freiwillige Krankenpflege nach den ihr militärischerseits zugehenden Direktiven.

7. Unterstützung des Sanitätsdienstes bei der Besatzungsarmee.

Das innerhalb jedes Korpsbezirks bereitzustellende Personal gliedert sich gleichfalls in Lazareth-, Transport- und Depotpersonal.

Die Stärke und Zusammensetzung des Lazarethpersonals richtet sich nach der Zahl und dem Umfange der der freiwilligen Krankenpflege zu überweisenden bzw. von ihr zu errichtenden Lazarethe.

Das Transportpersonal wird theils zum inneren Transportdienst (Transport von den Bahnhöfen nach den Lazarethen zc.), theils als Begleitpersonal auf den Eisenbahnlinien verwandt. Im letzteren Falle steht es zur Verfügung des Liniendelegirten.

Ob und inwieweit Verpflegungs- und Erfrischungsstationen auf einzelnen Linien der freiwilligen Krankenpflege übergeben werden, hängt von den Verhältnissen ab.

An jeden Etappenanfangsort wird von der freiwilligen Krankenpflege ein Depot für das betreffende Armeekorps angelegt, fortlaufend ergänzt und verwaltet. Aus ihnen erfolgt die Komplettirung der Bestände der Sammelstationen nach den Direktiven des Liniendelegirten, sowie die Versorgung der Lazarethe des Korpsbezirks und der innerhalb dieses Bereichs der freiwilligen Krankenpflege übergebenen Verpflegungs- und Erfrischungsstationen in Gemäßheit der Anordnungen des Korpsdelegirten.

Die Thätigkeit der Festungsdelegirten richtet sich nach den näheren Bestimmungen der betreffenden Gouverneure bzw. Kommandanten; das erforderliche Personal und Material wird — soweit es sich nicht an Ort und Stelle vorfindet — von ersteren bei den Korpsdelegirten beantragt.

Werden Reservelazarethdelegirte aufgestellt, so werden ihnen von den Korpsdelegirten die erforderlichen personellen und materiellen Mittel zugewiesen.

8. Sonstige Festsetzungen.

Die Organisation des Centralnachweisebureaus ist im Kriegsministerium besonders vorbereitet und der Umfang der Betheiligung der freiwilligen Krankenpflege planmäßig geregelt.

Im Uebrigen bilden die Festsetzungen des Theils VI der Kriegs-sanitätsordnung die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen und Einrichtungen.

Aus dem Vereinsleben.

Wertheim. Am Sonntag, den 5. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, fand in der Turnhalle die Schlussübung der Sanitätskolonne des Kriegervereins Wertheim statt. Hierzu hatte sich auf Einladung eine große Anzahl Damen und Herren, sowie die Vereinsmitglieder eingefunden; vom Präsidium des Militärvereinsverbandes war das Mitglied, Herr Hofapotheker Ströbe aus Karlsruhe, erschienen. Der Kolonnenführer Dr. med. Camerer leitete die Übung, welche der kalten Witterung wegen in die Turnhalle verlegt worden war; eine größere Zahl Jungen, welche mit Täfelchen versehen waren, auf welchen die Art der Verwundung bezeichnet war, stellten die Verwundeten dar.

Mit großer Pünktlichkeit, Sicherheit und Geschick wurden die Verbände angelegt, mit größter Vorsicht die Verwundeten auf die Tragen gebettet und zum Hauptverbandplatz — dem andern Ende der Turnhalle — gebracht. Um dorthin zu gelangen mußten durch Turnböcke und dergl. markirte Hindernisse überstiegen werden. Eine ins Einzelne gehende Prüfung, wobei auch die künstliche Athmung und verschiedene Binden- und Tücherverbände ausgeführt wurden, gab Beweis von der guten Durchbildung der Kolonne.

Herr Hofapotheker Ströbe überbrachte die Grüße des Präsidiums sowie des Vorsitzenden des Landesvereins vom Rothen Kreuz, dankte dem Kolonnenführer für seine viele Mühe und große Hingebung, dem Gauvorsitzenden, Herrn Professor Dr. Föhlisch, welcher als leuchtendes Beispiel die ganze Übung der Kolonne mitgemacht hatte, sowie allen Kolonnenmitgliedern für ihre tüchtigen Kenntnisse und guten Leistungen. Herr Hofapotheker Ströbe führte weiter aus, wie erfreulich es sei, daß die in den letzten Jahren gegebenen Anregungen so warme Aufnahme gefunden hätten und dadurch die Zahl der Kolonnen des Militärvereinsverbandes im verflossenen Jahre von 37 auf 68 gestiegen sei. Seine Majestät der Kaiser habe seine treue Fürsorge auf dem Gebiete der idealen Bestrebungen der Sanitäter dadurch bewiesen, daß er für dieselben eine neue Auszeichnung „Die Rothe Kreuz-Medaille“ stiftete. Der Redner schloß seine Ansprache mit einem Hoch auf Seine königliche Hoheit den Großherzog, den Hohen Protektor des Militärvereinsverbandes und des Badischen Rothen Kreuzes, in das die Anwesenden begeistert einstimmten.

Nachdem Herr Dr. Camerer namens der Kolonne gedankt und das Versprechen gegeben hatte, daß dieselbe auf der betretenen Bahn gerne weiter schreiten werde, begab man sich zu einer geselligen Vereinigung in das Vereinslokal „zur Kette“. Hier feierte Herr Professor Dr. Föhlisch das Verbandspräsidium und dessen anwesenden Vertreter, dankte für das warme Interesse, welches man in Karlsruhe den Sanitätskolonnen entgegenbringe und gedachte des am Erscheinen verhinderten Vorsitzenden des Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Herr Hofapotheker Ströbe dankte im Namen des Präsidiums und trank auf das Wohl der Wertheimer Kolonne.

An seine königliche Hoheit den Großherzog wurde folgendes Telegramm abgesandt:

„Seiner königlichen Hoheit bringen die zur Schlußübung versammelten Mitglieder der Sanitätskolonne Wertheim ehrfurchtsvollen Dank für allergnädigste Förderung der Sache des Rothen Kreuzes dar und erneuern mit den übrigen Kammeraden des Kriegervereins ehrerbietigst die Versicherung unwandelbarer Treue“. Darauf ist folgende Drahtantwort eingelaufen:

„An die Herren Ströbe, Präsidialmitglied, Professor Dr. Föhlisch, Gauvorsitzender, Arzt Dr. Camerer, Kolonnenführer.

„Ich danke Ihnen und den Mitgliedern der Sanitätskolonne Wertheim für die Mir gewidmeten Kundgebungen treuer Gesinnung und freue Mich über Ihre Bestrebungen zur Förderung der Interessen des Rothen Kreuzes. Möchten Sie darin noch viele Befriedigung erleben.
Friedrich, Großherzog“

Heidelberg, 28. Januar. Als eine Nachfeier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers konnte die heutige Hauptversammlung der freiwilligen Sanitätskolonne betrachtet werden; denn in diesem Sinne eröffnete der Vorstand Herr Generalleutnant z. D. von Winning dieselbe, indem er in warmen Worten des obersten Kriegsherrn Seiner Majestät des Kaisers und hieran anschließend des Hohen Protectors des Badischen Rothen Kreuzes, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs gedachte.

Nach Eintritt in die Tagesordnung stellte Herr Generalleutnant von Winning der Versammlung den neuen Kolonnenführer, Herrn Fabrikanten, Oberleutnant d. L. a. D. Maquet vor und bat, demselben sein Amt durch pünktliche Pflichterfüllung bei den Zusammenkünften und Uebungen zu erleichtern.

Redner drückte seine Freude aus, daß die infolge Erkrankung des seitherigen Kolonnenführers und seines Vertreters fast ein Jahr dauernde führerlose Zeit vorüber sei und betonte hierbei, daß die Kolonne trotzdem nicht rückwärts, sondern ein gutes Stück vorwärts gekommen sei, was die Kolonne nur dem thätigen, allzeit freudigen Eingreifen des Schriftführers, Herrn Amann, zu verdanken hätte. Sein Hoch gelte dem neuen Kolonnenführer Herrn Maquet, welcher gewiß die Kolonne zu weiterem Aufblühen führen werde.

Herr Maquet sprach für die Uebertragung des ihm zugewiesenen Ehrenamtes seinen Dank aus; ebenso dankte Herr Schriftführer Amann für die ihm gespendete Anerkennung, welche er nur zum Theil verdiene, da er nur seine Pflicht erfüllt habe; zugleich bedauerte der Lektore sein Amt als Schriftführer der Kolonne wegen Ueberhäufung mit Berufsgeschäften niederlegen zu müssen.

Im weitem Verlauf der Versammlung fand die Wahl des Kolonnenführer-Stellvertreters und der Obmänner bzw. Abtheilungsführer statt; die Wahl des Schriftführers mußte vertagt werden, da von den Anwesenden sich Niemand zur Uebernahme dieses Amtes bereit erklärte.

Die Uebungstage wurden auf jeden zweiten und letzten Mittwoch im Monat festgesetzt und als Ort für Abhaltung der Uebungen wie seither die Städtische Turnhalle bestimmt.

Ein geselliges Zusammensein schloß die erste Versammlung im neuen Jahre.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.
Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.